

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 27. Feber 1991

15. Stück

32. Gesetz vom 12. Dezember 1990, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 geändert wird (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1990)
XV. Gp., RV 493, AB 499
33. Gesetz vom 14. Dezember 1990, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird
XV. Gp., RV 472, AB 505
34. Gesetz vom 14. Dezember 1990, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird
XV. Gp., RV 494, AB 504
35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Feber 1991 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1991)

32. Gesetz vom 12. Dezember 1990, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 geändert wird (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1990)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 1/1981 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 5 ist folgender Absatz 3 anzufügen.

„(3) Bis zu einem Darlehensbetrag von S 300.000,— kann ein Zinszuschuß auch in Form einer einmaligen Beihilfe gewährt werden.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Hilfe an Gemeinden

(1) Zur Erschließung von Grundstücken, die Gemeinden für die Errichtung von Betrieben der gewerblichen und industriellen Güterproduktion sowie von Fremdenverkehrsbetrieben, durch die Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, zur Verfügung stellen, kann den Gemeinden eine nicht rückzahlbare Beihilfe bis zu einem Betrag von S 500.000,— gewährt werden. Anlässlich der Schaffung von Industriezonen kann der genannte Betrag bis zu 500 v.H. überschritten werden.

(2) Haben Unternehmen Investitionsleistungen im Sinne des Abs. 1 in einer Gemeinde bereits erbracht, können hierfür Beihilfen gemäß Abs. 1 im Wege der Gemeinden gewährt werden. Die betroffene Gemeinde hat diese an das Unternehmen unverzüglich und ungekürzt weiterzugeben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Sicherung der Nahversorgung

(1) Zur Sicherung der Nahversorgung der örtlich wohnhaften Bevölkerung mit Lebensmitteln können an natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die dem Landesgremium des Lebensmittelhandels der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland angehören und die Lebensmittel des täglichen Bedarfs tatsächlich führen, sofern der Umsatz dieses Betriebes laut Umsatzsteuerbescheid der letzten zwei Jahre den Betrag von S 10 Mio. pro Jahr nicht überschritten hat, Förderungen gewährt werden. Nicht förderbar sind Konzern-Filialbetriebe, die nicht unter persönlicher Leitung des Unternehmers stehen.

(2) Die Förderungen nach Abs. 1 bestehen in der Gewährung von Zinszuschüssen nach § 5 und Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zinszuschüsse bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von S 500.000,— und bis zur Höhe von 6 v.H. des aushaftenden Kapitals auf Tilgungsdauer, höchstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren, gewährt werden dürfen.

(3) Für Darlehen bis zu S 300.000,— kann dieser Zinszuschuß auch in Form einer einmaligen Beihilfe gewährt werden.

(4) Die näheren Bedingungen für die Gewährung von Förderungen zur Sicherung der Nahversorgung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.“

4. § 15 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Landesregierung hat vor Entscheidungen über Förderungsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gutachten der BIBAG einzuholen. Die

BIBAG hat hiebei jedes Förderungsansuchen insbesondere auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen und mit einer Stellungnahme sowie einem Förderungsvorschlag der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann von der Einholung eines Gutachtens der BIBAG absehen, wenn das durch Bürgschaften zu sichernde Darlehen sowie in den Fällen der §§ 5 und 6 das geförderte Darlehen den Betrag von S 3 Mio. nicht übersteigt; ebenso kann die Landesregierung in den Fällen des § 9a vorgehen, ohne an Betragsgrenzen gebunden zu sein.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. 1. 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

33. Gesetz vom 14. Dezember 1990, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Bezüge für den Zeitraum zwischen der Angөлbung und dem Monatsende.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Amtszulagen, Auslagenersatz, Reisezulagen (§ 14 Abs. 1), Reisekostenentschädigungen (§ 15 lit. a) und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwagen anzuwenden.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Landtages sowie dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses von dem Tag an, an dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Tag des Einlangens der schriftlichen Mitteilung ihrer Bestellung an den Präsidenten des Landtages an. Mit dem Entstehen des Anspruches auf Amtszulage ist eine bereits gebührende Amtszulage einzustellen.“

4. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Beziehen der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Ruhebezug als ehemaliges im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.“

5. § 11 lautet:

„§ 11

Für die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gilt – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 2 – auch der Monat als ganzer, in den das Ende der Amtswirksamkeit fällt.“

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge oder ein Bezug und ein Ruhebezug (Versorgungsbezug) oder mehrere Ruhebezüge (Versorgungsbezüge), so wird nur einer und zwar der jeweils höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug), ausbezahlt.“

7. § 17 lautet:

„§ 17

§ 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.“

8. Im § 31 lit. e wird das Wort „Gebietskörperschaft“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ ersetzt.

9. Im § 31 wird nach lit. i folgende lit. j eingefügt:

„j) ein Einkommen oder ein Ruhebezug aus einer Tätigkeit, einer früheren Tätigkeit, einer Funktion oder einer früheren Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers.“

10. Im § 31 erster Satz wird die Zitierung „lit. a bis i“ durch die Zitierung „lit. a bis j“ ersetzt.

Artikel II

Im Falle des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Ruhebezügen (Versorgungsbezügen) ist der Art. I Z 6 nur anzuwenden, wenn mindestens einer dieser Ruhebezüge (Versorgungsbezüge) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anfällt.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

34. Gesetz vom 14. Dezember 1990, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 39/1984, 18/1985, 54/1987 und 45/1989, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues

(1) Jeder Weinbautreibende hat bei der Bewirtschaftung von Weingärten zu trachten, daß je Hektar bewirtschafteter Weingartenfläche pro Betrieb durchschnittlich folgender Ertrag nicht überschritten wird

– bei Weißweinsorten	8000 kg Trauben
– bei Rotweinsorten	10000 kg Trauben

und die Grundsätze der Bodengesundheit gewahrt bleiben.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele hat die Landesregierung durch Verordnung Rebschnittmaßnahmen für die einzelnen Rebsorten festzulegen.“

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Auspflanzrecht erlischt auch, wenn darauf verzichtet wird. Sofern der Verzicht nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben wird, bedarf er zu seiner Wirksamkeit einer notariellen, gerichtlichen oder gemeindebehördlichen Beglaubigung.“

3. Im § 20 Abs. 2 Z 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Erlöschen von Auspflanzrechten.“

4. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

(1) Wer

- die gemäß § 11 notwendigen Auskünfte oder die Beibringung bzw. Überlassung von zweckdienlichen Unterlagen ungerechtfertigt verweigert;
- den gemäß §§ 11 Abs. 3 und 20 Abs. 5 geforderten Zutritt oder die Begleitung zu Grundstücken verweigert;
- einer Verordnung gemäß §§ 10 und 11 Abs. 5 ungerechtfertigt zuwiderhandelt;
- die Erstattung der Angaben gemäß § 20 Abs. 3 unterläßt;
- in den Erhebungsbogen oder Meldungsbogen wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- seiner Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,– zu bestrafen.

(2) Wer

- Auspflanzungen entgegen den Bestimmungen des § 5 (gestzwidrige Rebplantagen) vornimmt;
- gestzwidrige Rebplantagen bewirtschaftet;
- nicht zugelassene oder genehmigungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen des § 9 auspflanzt oder solche bewirtschaftet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens S 1,– pro m² gestzwidrig ausgeplanter Weingartenfläche, höchstens jedoch mit S 25.000,– pro ha gestzwidrig ausgeplanter Weingartenfläche zu bestrafen.

(3) Wer den Vorschriften der Verordnung gemäß § 7a Abs. 2 über den Rebschnitt zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 25.000,– je ha verordnungswidrig bewirtschafteter Weingartenfläche zu bestrafen.

(4) Wer während der Dauer der Vereinbarung, LGBl. Nr. 31/1980

- Auspflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 13 vornimmt;
- solche gestzwidrig angelegte Rebplantagen bewirtschaftet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens S 2,– pro m² gestzwidrig ausgeplanter Weingartenfläche, höchstens jedoch S 50.000,– je ha gestzwidrig ausgeplanter Weingartenfläche zu bestrafen.

(5) Wer nach Rodung einer nicht gestzwidrig ausgeplanter Weingartenfläche eine Neuauspflanzung auf einem flächengleichen Ersatzgrundstück vornimmt, ohne die nach § 17 erforderliche Bewilligung zu besitzen, oder wer eine solche Neuauspflanzung bewirtschaftet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 g pro m² der ohne Bewilligung ausgeplanter Weingartenfläche zu bestrafen.

(6) Eine gestzwidrige Rebplantagen gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrem Besitzer bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(7) Bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Rebplantagen, hat der Weinbautreibende über Anordnung der Behörde die Entnahme von Rebstöcken zwecks Feststellung des Auspflanzjahres durch Untersuchung der Stammquerschnitte zu dulden.

(8) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.“

Artikel II

Der § 19 ist auf die Weinbaukommission, die auf Grund der am 7. Dezember 1990 abgeschlossenen Vereinbarung des Landes Burgenland und des Landes Niederösterreich über die ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission eingerichtet wird, sinngemäß anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Feber 1991 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1991)

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 2/1987, 15/1988, 53/1988 und 54/1990, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 25/1980 und 43/1989, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt

1. für den Beamten 6000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu

berücksichtigen ist, um 2600 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 640 S;

2. für den überlebenden Ehegatten 6000 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Haushaltszulage gebührt, um 640 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2240 S und nach diesem Zeitpunkt 3980 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 3366 S und nach diesem Zeitpunkt 6000 S;
5. für einen früheren Ehegatten 6000 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Sipötz